

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 05/2014

beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

NEUIGKEITEN AUS DER AGRAR- UND
ERNÄHRUNGSPOLITIK

Identifizierung von Tieren – ein notwendiger Schritt zur Rückver- folgbarkeit der Produktion oder eine zusätzliche Belastung für die Tierhalter?

Autorin

Mariya Yaroshko
yaroshko@apd-ukraine.de

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew
Tel. +38044/ 2356327
info@apd-ukraine.de
www.apd-ukraine.de

Am 14. August hat die Werchowna Rada der Ukraine den Gesetzentwurf Nr. 4987-1 "Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Identifizierung und Registrierung von Tieren" verabschiedet. Am 15. September unterzeichnete ihn der Präsident der Ukraine (Gesetz № 1648-VII)¹. Das Gesetz regelt die Finanzierung von Identifizierungsarbeiten sowie die Verantwortung für die Verletzung der Gesetzgebung in diesem Bereich. Es gehört zum Gesetzespaket², das zur Ausrichtung der Gesetzgebung der Ukraine entsprechend den Vorschriften der EU notwendig ist.

Das Gesetz der Ukraine 1445-VI "Über die Identifizierung und Registrierung von Tieren", das für das vorliegende Gesetz als Muster diente, wurde bereits im Juni 2009 verabschiedet. Die letzten Änderungen dieses Gesetzes wurden im November 2012 vorgenommen. Dementsprechend enthält die aktuelle Fassung eine Reihe von Bestimmungen, die mit der EU - Gesetzgebung nicht abgestimmt sind. Dazu zählen unter anderem Bestimmungen über die Sicherheit und die Rückverfolgbarkeit von Tierprodukten.

Die wichtigsten Zielstellungen des verabschiedeten Gesetzes Nr. 1648-VII sind: 1) die Versorgung der Bevölkerung mit den Produkten der Viehwirtschaft, 2) die Vorbeugung gegen Tierseuchen sowie 3) die Ausrichtung der ukrainischen Gesetzgebung nach den Vorschriften der EU zur Sicherung des Zugangs ukrainischer Produkte zu den europäischen Märkten.

Als Gegenstand der Identifizierung und Registrierung gelten die landwirtschaftlichen Nutztiere: Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen und Schafe. Das verabschiedete Gesetz Nr. 1648-VII sieht u.a. folgende Regelungen vor:

- Identifizierung von landwirtschaftlichen Tieren in wirtschaftlichen Unternehmen;
- Einführung einer Gruppenidentifikationsnummer (nur für die Schweine);

¹ Nachfolgend Gesetz 1648-VII

² Das Gesetzespaket, das für die Ausrichtung der Gesetzgebung der Ukraine nach den Vorschriften der EU notwendig ist, enthält folgende Gesetze: Das Gesetz über die Lebensmittelsicherheit, das Gesetz über die staatliche Kontrolle im Bereich der Lebensmittelsicherheit, das Gesetz über die Futter sowie das Gesetz über die tierischen Nebenprodukte.

- Einführung einer zentralisierten Erfassung der Registrierung, des Transports und der Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere;
- Finanzierung der Identifizierungs- und Registrierungsarbeiten für den von der Bevölkerung gehaltenen Tierbestand (wenn es um keine Unternehmer geht) auf Kosten des Staatshaushalts oder dritter Personen, nach Vereinbarung;
- Erfassung und Eingabe von Informationen ins Einheitliche Staatliche Tierregister (EST)³ auf Papier oder elektronisch;
- genaue zeitliche Vorgaben für die Eingabe von Daten in das EST und der Ausstellung von Dokumenten;
- Zugang zu den Informationen im EST.

Ein wichtiger Bestandteil des neuen Gesetzes ist die Präzisierung einiger Begriffe, unter anderem der Begriffe: „Wirtschaft“ und „Tierhalter“. So wurde der Begriff "Wirtschaft" auf alle juristischen und natürlichen Tiereigentümer erweitert, die sich mit der Haltung, dem Verkauf, der Schlachtung, der Verwertung, Besamung, Durchführung von Tieraustellungen beschäftigen. Der Begriff "Tierhalter" bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die alle oben erwähnten Tätigkeiten aufgrund von Befugnissen des Tiereigentümers ausübt. Auf diese Weise werden alle Verfahren, unter anderem auch der Transport und die Schlachtung von Tieren geregelt. Ohne entsprechende Identifizierung dürfen die genannten Tätigkeiten mit Tieren nicht durchgeführt werden.

Eine wichtige Novelle des Gesetzes Nr. 1648-VII ist die Präzisierung des Begriffs "Identifikationsnummer". Die Identifikationsnummer wird Tieren einmalig vergeben und zeitlebens nicht geändert. Außerdem wird zur Vereinfachung der Identifizierung und Registrierung der Begriff der Gruppenidentifikationsnummer (u.a. für die Schweine) eingeführt. Dies ist sinnvoll für homogene Gruppen von Tieren (z.B. Mastschweine), die in gleichen Bedingungen gehalten werden und die gleiche Fütterung bzw. Behandlung erhalten. Solche Gruppen von Tieren können dieselbe Identifikationsnummer bekommen, weil sie in der Regel in zusammengestellten Partien transportiert und geschlachtet werden.

³ Nachstehend "Einheitliches Register"

Im Gesetz wird eine berechnete Person – der Registerführer des EST⁴ – zur Registrierung von Tieren sowie zur Ausstellung und Vergabe von entsprechenden Dokumenten bestimmt.

Zu den Aufgaben des Registerführers gehören die Gewährleistung des freien Zugangs zu den Informationen im EST über die offizielle Webseite sowie kostenlose schriftliche Auszüge aus diesem Register.

Den Wirtschaftlern (Tiereigentümern) und Tierhaltern werden Pflichten übertragen, die innerhalb von bestimmten Fristen erfüllt werden müssen. So sind sie verpflichtet, die Erfassung der Tiere durchzuführen, die in ihrer Wirtschaft gehalten werden bzw. wurden. Diese Daten müssen mindestens drei Jahre nach der Schlachtung oder Verwertung aufbewahrt werden.

Eine wichtige Novelle des verabschiedeten Gesetzes Nr. 1648-VII ist die Einführung der verbindlichen Identifizierung und Registrierung auch des Viehbestands, den die Bevölkerung für eigene Bedürfnisse nützt. Damit soll eine Schätzung der Anzahl der Tiere ermöglicht werden, die Grundlage für eine effiziente Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten ist. Außerdem war bisher der Verbrauch nicht identifizierter Tiere nicht grundsätzlich untersagt, obwohl ihre Gesundheit nicht staatlich kontrolliert wurde. Mit dem neuen Gesetz soll über die Identifizierung und Registrierung aller Tiere die Qualität von Lebensmitteln tierischen Ursprungs erhöht und damit die Sicherheit für den Endverbraucher verbessert werden.

Im Gesetz Nr. 1648-VII ist die staatliche Förderung der Identifizierungs- und Registrierungsarbeiten für Rinder vorgesehen. Gleichzeitig ist im Gesetz ein alternativer Mechanismus der Finanzierung dieser Arbeiten beschrieben – auf Kosten von dritten Personen, unter anderem von Wirtschaftssubjekten. Nach Schätzungen der Autoren des Gesetzes sollen noch im Jahr 2014 864,4 Tsd. Tiere identifiziert bzw. registriert werden, was bei einem Preis von 24,8 UAH pro Rind (ca. 1,5 EUR) erhebliche zusätzliche Ausgaben aus dem Staatshaushalt in Höhe von 21,44 Mio. UAH (ca. 1,34 Mio. EUR) verursachen wird.

⁴ Nachstehend Registerführer des Einheitlichen Registers

Mit dem verabschiedeten Gesetz Nr. 1648-VII werden auch Gesetzesübertretungen geregelt; es sieht folgende Sanktionen bei Verletzungen der Gesetzgebung über die Identifizierung und Registrierung von Tieren vor:

- für natürlichen Personen – 3 bis 5 Steuerfreibeträge⁵ – 1827-3045 UAH (ca. 115 bis 190 EUR);
- für juristische Personen (Wirtschaften und Tierhalter) – 5 bis 10 Steuerfreibeträge – 3045 bis 6090 UAH (ca. 190 bis 380 EUR);
- für den Registerführer des EST – 10 bis 15 Steuerfreibeträge – 6090-9135 UAH (ca. 380 bis 570 EUR).

Dabei wird der Registerführer des EST sowohl bei der Nichteinhaltung von Fristen zur Ausstellung von Dokumenten als auch bei der Forderung von nicht vorgesehenen Dokumenten oder Daten mit einer Geldstrafe belegt, wobei in der Einlaufphase bis zum 1. Januar 2015 den natürlichen Personen keine Geldstrafen auferlegt werden. Im Wiederholungsfall sind Steigerungen der Geldstrafe vorgesehen.

Durch die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 1648-VII wird die Gesetzgebung in der Ukraine auf diesem Gebiet nun den Vorschriften der EU entsprechen. Nach den Worten des Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine, Igor Schwajka, "wird die europäische Zertifizierung von vielen Ländern der Welt anerkannt, und sie alle sind potentielle Käufer der ukrainischen Produktion – es geht unter anderem um China, Südafrika, Nahostländer". Man erwartet nach der Verabschiedung des Gesetzes: 1) eine Verbesserung der Verwaltung und Prognostizierung des Marktes der Tierproduktion, 2) die Entwicklung eines Systems der Versicherung von Tieren, 3) eine effizientere Bekämpfung von Tierseuchen und die Erhöhung der Effizienz von Vorbeugemaßnahmen sowie 4) die Verbesserung des Gesundheitsschutzes von Tieren und Verbrauchern.

Einige Bestimmungen des Gesetzes sind jedoch hinsichtlich der Effizienz zu hinterfragen, so z.B.: verhältnismäßig kurze Fristen der Einreichung und Bearbeitung von Identifizierungs- und Registrierungsunterlagen; Kontrollen der Identifizierung

⁵ Im Jahr 2014 beträgt ein Steuerfreibetrag 609 UAH (ungefähr 38 Euro).

und Registrierung von Viehbeständen natürlicher Personen; Nutzung elektronischer Registrierungsmittel in ländlichen Gebieten, wo der Internetzugang oft begrenzt ist. Zweifelhaft ist außerdem die Bereitschaft zur faktischen Finanzierung der geplanten Arbeiten aus dem Staatshaushalt, insbesondere im Zusammenhang des vorhandenen Defizits und der komplizierten ökonomischen Situation im Land.

Die verbindliche Identifizierung und Registrierung von Tieren in der EU wurde von der Richtlinie 92/102/EWG des Rats der Europäischen Union vom 27. November 1992 eingeführt⁶. Zur Identifizierung einzelner Tierarten existiert eine Reihe von Rechtsakten: für Rinder die EG-Verordnung 1760/2000, für Schafe und Ziegen Verordnung 21/2004, für Schweine die Richtlinien 2008/71 und 92/102.

Am 30. August 2011 hat die Europäische Kommission eine zusätzliche freiwillige Einführung der elektronischen Beschriftung von Rindern vorgeschlagen. Dieser Schritt soll eine bessere und schnellere Rückverfolgbarkeit von identifizierten Tieren und/oder Lebensmitteln gewährleisten. Die europäische Gesetzgebung bezieht in diesem Bereich eine möglichst schnelle Reaktion auf wahrscheinliche Risiken für die Lebensmittelkette. Obwohl dieser Vorschlag zunächst freiwillig ist, ist auch die Möglichkeit einer verbindlichen Einführung der elektronischen Identifikation in einzelnen EU-Mitgliedsländern vorgesehen.

Zusammenfassend: Die Identifizierung und Registrierung von Tieren existiert in der EU schon lange. Sie wird regelmäßig verbessert, was die Rückverfolgbarkeit aller Produkte "vom Feld zum Tisch" gewährleisten soll. Das ist dank der detaillierteren Dokumentierung und genauerer Registrierung von Tieren und Produktion möglich. Im Licht der europäischen Erfahrungen stellt das Gesetz Nr. 1648-VII einen wichtigen Schritt zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in der Ukraine und zum Zugang ukrainischer Tierprodukte auf den europäischen Markt dar.

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31992L0102>